

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 198/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. F i c h t e  
und Dr. T e r d e n g e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2006 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Der Kläger bezieht Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Er meint, ihm stehe aus verfassungsrechtlichen Gründen eine höhere Rente zu; mit seinem Begehren hatte er auch vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) keinen Erfolg.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht er die grundsätzliche Bedeutung folgender Rechtsfragen geltend:
  1. Verstoßen die Normen des SGB VI über die Höhe der Altersrente nach §§ 63 ff. SGB VI gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 3 Abs 1 GG, weil die Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu den Ruhestandsbeamten durch zu hohe Beiträge oder zu niedrige Versorgungsbezüge unangemessen benachteiligt werden; dies insbesondere bei vergleichender Betrachtung des wirtschaftlichen Wertes der Höhe der jeweiligen Aufwendungen beider Vergleichsgruppen auf den Wert der jeweils erlangten Versorgungsansprüche?
  2. Verstoßen die Normen des SGB VI über die Höhe der Altersrente nach §§ 63 ff SGB VI gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 3 Abs 1 GG, da den Angestellten des öffentlichen Dienstes über eine Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Zusatzversorgung in Höhe von 89,95 % des letzten Nettogehaltes vor Ruhestandsbeginn in Anrechnung der gesetzlichen Rente nach SGB VI gewährt wurde, den übrigen Rentnern aus der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch nicht?
  3. Verstoßen die Normen des SGB VI über die Höhe der Altersrente nach §§ 63 ff SGB VI gegen die Eigentumsgarantie nach Art 14 Abs 1 GG oder gegen das durch Art 2 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 GG und mit dem Rechtsstaatsprinzip verbundene Teilhaberecht, weil infolge der Rentenreformgesetzgebung seit 1992 der Geldwert der gesetzlichen Renten nach dem SGB VI um insgesamt 37,37 % reduziert worden ist?
  4. Verstoßen die Normen des SGB VI über die Höhe der Altersrente nach §§ 63 ff SGB VI, wonach bei der Ermittlung der Entgeltpunkte das Bruttogehalt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen ist, gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 3 Abs 1 GG, da für die Ruhestandsbeamten nach dem BeamtenVG eine solche, dem SGB VI entsprechende, Beitragsbemessungsgrenze nicht gilt?
- 3 Daneben meint er, das Urteil des LSG weiche von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> (vom 6. März 2002 - 2 BvL 17/99) ab. Schließlich sieht er Verfahrensmängel darin, dass das LSG den Rechtsstreit nicht nach Art 100 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) dem BVerfG vorgelegt und in seinem Urteil nicht auf seine (des Klägers) vergleichenden Betrachtungen der Versorgungssysteme oder seine Analyse der Gehalts- und Rentenentwicklung eingegangen sei.
- 4 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerdebegründung vom 22. Juni 2006 genügt den insoweit geltenden formellen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5
  1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts



sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 a) Die Rechtsfragen zu 1, 2 und 4 leiten einen möglichen Verstoß der Höhe der Altersrente nach den §§ 63 ff SGB VI gegen Art 3 Abs 1 GG aus einem Vergleich der insoweit geltenden Regeln mit denen zur Versorgung von Ruhestandsbeamten bzw früheren Angestellten des öffentlichen Dienstes her. Zwar kann auch mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Regelungen eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden. Dann aber hat sich die Beschwerdebegründung, um die Klärungsbedürftigkeit darzulegen, auch mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinander zu setzen; sie genügt den Darlegungserfordernissen nicht bereits dann, wenn sie vorträgt, das BVerfG habe insoweit noch nicht entschieden (BSG vom 25. September 2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Diesem Erfordernis trägt der Vortrag des Klägers zu den Rechtsfragen 1, 2 und 4 auch nicht ansatzweise Rechnung; er erwähnt zwar Rechtsprechung des BVerfG, prüft aber noch nicht einmal ansatzweise, ob nicht bereits Rechtsprechung des BSG die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen beantwortet.
- 7 b) Soweit der Kläger mit der Rechtsfrage 3 die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Altersrente nach den §§ 63 ff SGB VI aus dem Grunde zur Prüfung stellen will, weil nach seiner Behauptung infolge der Rentenreformgesetzgebung seit 1992 der Geldwert der gesetzlichen Renten nach dem SGB VI um insgesamt 37,37 % reduziert worden sei, fehlt es an der ordnungsgemäßen Darlegung der konkreten Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Denn der Kläger macht selbst weder geltend noch legt er detailliert dar, dass und inwieweit er selbst von der behaupteten Reduzierung des Geldwerts der Renten betroffen ist. Die globale Bezugnahme auf die "Berichte der sog 'Rürup-Kommission' der Bundesregierung" kann jedenfalls die konkrete Darlegung anhand seines Einzelfalls nicht ersetzen. Nur insoweit aber, als ein Kläger persönlich betroffen ist, hat das BSG eine von ihm für verfassungswidrig gehaltene Regelung dem BVerfG nach Art 100 Abs 1 Satz 1 GG zur Entscheidung vorzulegen (BSG vom 9. Mai 1995, SozR 3-5870 § 10 Nr 6).
- 8 2. Auch hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) genügen seine Darlegungen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.



- 9 Denn zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Hierzu muss er einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so gegenüberstellen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte Aussage in einer höchstrichterlichen Entscheidung mit der Behauptung abzustellen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist dazulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29).
- 10 Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 11 Er entnimmt zwar dem angefochtenen Urteil den Rechtssatz,  
dass generell ein Vergleich beider Rentenversicherungssysteme (gemeint: System der gesetzlichen Rentenversicherung und System der Beamtenversorgung) miteinander aufgrund der Wesensverschiedenheit der Systeme nicht möglich sei;  
"zumindest sinngemäß" habe das LSG weiter ausgeführt, auch eine verfassungsrechtliche Würdigung der einschlägigen Normen im Hinblick auf die Versorgungshöhe am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG komme nicht in Betracht, da sich weder für die Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch für die Beamten aus der Verfassung ein Anspruch auf Versorgung in einer bestimmten Höhe ergebe.
- 12 Demgegenüber habe sich das BVerfG (in der Entscheidung vom 6. März 2002, BVerfGE 105, 73) bezüglich der "Rendite" der unterschiedlichen Versorgungssysteme einer vergleichenden Betrachtung am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG nicht verschlossen. Im Anschluss daran vertrete er die Auffassung, dass das BVerfG - über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetzgebung hinaus - in dieser Entscheidung allgemeine Grundsätze zum Vergleich "beider" Rentenversicherungssysteme aufgestellt habe.
- 13 Damit aber macht er gerade keine entscheidungserhebliche Abweichung eines Rechtssatzes des Berufungsurteils von einem Rechtssatz der von ihm herangezogenen Entscheidung des BVerfG iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend. Denn Abweichung in diesem Sinne verlangt, dass sich widersprechende Rechtssätze bereits unmittelbar aus den gegenübergestellten Entscheidungen ergeben; es reicht nicht, dass sich - jeweils - ein abstrakter, widersprechender Obersatz erst nachträglich aus der Sicht der Beschwerdebegründung logisch induktiv aus der



Urteilsbegründung ableiten lässt (vgl BSG vom 27. Januar 1999, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f).

- 14 3. Schließlich hat der Kläger auch keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Die Beschwerdegründe müssen schlüssig dargetan werden (vgl BSG vom 21. November 2001 - B 2 U 271/01 B - und vom 11. Oktober 1994 - 2 BU 159/94; vgl auch SozR 1500 § 160a Nr 14). Wird vom Beschwerdeführer ein Verhalten der Vorinstanz als verfahrensfehlerhaft bezeichnet, das unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfahrensmangel sein kann, dann ist die Beschwerde unzulässig (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 195). So liegt es hier. Denn das von der Beschwerdebegründung monierte Verhalten des Berufungsgerichts verstößt nicht gegen Verfahrensrecht.
- 15 a) Wenn, wie von der Beschwerdebegründung vorgetragen, das LSG den Rechtsstreit nicht ausgesetzt hat, um die Entscheidung des BVerfG nach Art 100 Abs 1 Satz 1 GG einzuholen, weil es den "vom (Kläger) dargelegten verfassungsrechtlichen Einwendungen" nicht gefolgt sei, so liegt hierin kein Verstoß gegen das Verbot, den Kläger seinem gesetzlichen Richter zu entziehen (Art 101 Abs 1 Satz 2 GG). Denn Art 100 Abs 1 Satz 1 GG verlangt, dass das vorliegende Gericht "ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig" hält, dh dass es selbst von dieser Verfassungswidrigkeit überzeugt sein muss; Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit reichen nicht aus (vgl BVerfG vom 5. April 1989, BVerfGE 80, 54, 59 mwN). Die für eine Richtervorlage erforderliche Überzeugung des Berufungsgerichts kann nicht durch die des Klägers ersetzt werden.
- 16 b) Ferner ist mit der Behauptung der Beschwerdebegründung, das Berufungsurteil sei "mit keinem Wort auf den Inhalt der vom (Kläger) vorgelegten, vergleichenden Betrachtungen der Versorgungssysteme ... sowie auf die Analyse der Gehalts- und Rentenentwicklung ... eingegangen", keine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) bezeichnet. Zur Gewährung rechtlichen Gehörs gehört zwar, dass die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden. Jedoch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte dieser Pflicht nachgekommen sind. Es besteht auch keine Verpflichtung, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist deshalb nur anzunehmen, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht seine Verpflichtung nicht erfüllt hat (vgl BSG vom 27. September 1994, BSGE 75, 92, 94 = SozR 3-4100 § 141b Nr 10 mwN). Derartige Umstände des Einzelfalles trägt der Kläger jedoch nicht vor.
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 18 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)